



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. XV. Oxenstierns Meynung von der Friedens-Execution.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](#)

**1649.** sie Bitte, die geruhen zu Beschleunigung der vollen Execution des Instrumenti Pacis, ihren Gesandten allernädigst anzubefehlen, damit in Ihr Kaiserlichen Majestät hohen Kaiserlichen Nahmen, solche particular-Guarandie nicht allein unterzeichnet, sondern auch der Kron Schwestern Legati, und andere, die etwa einige Difficultät hierin moviren möchten, hiezu förderlichst disponiret, Hoch-gedachter Thro-Churfürstlichen Durchlauchten in Bayern demnächst ausgehändiger, und hiedurch die Abtreitung der Unter-Pfalz, consequenter die Restitution des Herren Pfalz-Graffen Churfürstlicher Durchlauchten, ehest befürdet werde.

**1649.**  
April.

Weil auch sehr viele Beschwerungen nach und nach, ja fast täglich einkommen, daß die Executions Articulorum Amnestia & Gravaminum sehr langsam fortgehen, indem theils Ausschreibende Crantz-Kursten dieselbe gar nicht über sich nehmen, andere vor sich, oder mit und neben den Restituenten, ganz dem Instrumento Pacis wiedrige Interpretationes herfür suchen, viel der Restituentum weder zu gänglicher Restitution sich verstecken, noch der Execution untergeben wollen, und was dergleichen Verzögerungen und Aufenthalt mehr gewesen, die doch allzumahl in Instrumento Pacis, Kaiserlichem Executions-Edict und auctiori Modo &c. verworfen, und zu bisherig unterlassener Exaucloration der vornehmste Anlaß seyn, dahingegen aber auch ein oder ander Stand des Reichs mehr fordern oder ansprechen, auch den gemachten Frieden-Schluss zu weit extendiren, und also plus petendo dem Instrumento Pacis ebenmäsig zuwieder handeln, consequenter die gesetzte pacem fractæ Pacis incurriren: Alß erfordert die hohe äusserste Nothdurft, bitten auch anwesender Stände Gesandten allerunterthänigst und gehorsamst, Ihr Kaiserliche Majestät geruhen nicht allein denen Crantz-Ausschreibenden Fürsten, sondern auch Dero Commissarien, die in ein oder anderer Sache bereits geberthen worden, oder noch erberthen werden möchten, allernädigst anzubefehlen, daß sie ohne einen Respekt und Verzug, nach dem Instrumento Pacis, Kaiserlichen Edict und auctiore Modo verfahren, und dadurch den Prætext fernern Verzugs abschneiden, dabey dann Ihren gnädigst- und gnädigen Herren Principalen und Obern, Chur-Fürsten und Stände Gesandten, den Regress wegen Erstattung aller dadurch erlittenen Schäden, gegen ihre Refractarien und Renitenten, oder wer sonst in mora sive præstandi sive exequandi seyn möchte, ausdrücklich vorbehalten, dahingegen diejenigen Stände, so vorsätzlich etwas oder mehr prætendiren, als das Instrumentum Pacis und auctior Modus in sich begreift, auch durch Abwege dergleichen suchen, nicht allein mit ermolder Straffe des Friedens-Buchs bedrohet, sondern auch darin declariret werden. Welches alles nun allerhöchst-gedachter Ihr Kaiserlichen Majestät der Chur-Fürsten und Stände anwesende Geländer, Räthe und Bothschafften, zu begehrtem Gutachten, allergehorsamst unverhalten sollen. Dero sie sich zu Kaiserlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst befahlen. Münster in Westphalen, den 23ten April 1649.

(L.S.)

Churfürstlich-Maynzische Cangelen.

### §. XV.

Orenstiers  
Weynung  
von der Krie-  
dens- Execu-  
tion.

Endlich fand sich auch Graff Orenstierna, von Minden zu Münster, Donnerstags den 19. April, wiederum ein, brachte aber wenig Hoffnung mit, daß die noch gegenwärtigen Gesandten, daß Ende der Execution daselbst bewirken könnten. Denn als ihn selbige über seine Zu-Sechster Theil.

rückfunkt bewillkommen, ließ er sich dahin vernehmen: Er habe sich nun eingestellt, um zu hören, was man ihm propozieren wolle, nachdem man seiner verlangt habe. Von Minden aus, hätten des Herrn Generalissimi Fürstliche Durchlauchten an den Duc d'Amalfi gelangen lassen,

1649.  
April.

lassen, wo sie zusammen kommen wollten, von Abdankung der Böcker und Abtreitung der Pläze zu reden. Es möchte aber das Werk noch wohl zweierlei Dinge aufhalten, (1) daß die Gelder in den Leg-Städten nicht versammeln wären, und dann (2) daß die Execution in puncto Amnestia & Gravaminum nicht vollstrecket werde. Was den ersten Punct anbelangs ge, so hätte der Herr Graf von Wittgenstein zu Minden ausdrücklich gesagt, daß Se. Churf. Durchlaucht zu Brandenburg dieselbe Gelder nicht in die Leg-Städte schicken, sondern an sich behalten wolle. Da dann die Generalen alsbald gesagt, ob es so gemeynet sey, und wo sie denn hernach die Gelder suchen sollten? Es vermeinten auch nicht allein die Officirer, man werde sie mit Wörtern abweisen, und daß wohl der Herr Generalissimus und die Stände sich mit einander verstünden, sondern auch die gemeinen Knechte fragten hin und wieder die Bauren, ob sie die Friedens-Gelder (wie sie dieselben nennen) zusammen gebracht hätten, welche davon nichts wissen wollten. So könne ingleichen der Herr Generalissimus nicht vernehmen, daß die Gelder in den Leg-Städten sich finden: wie er dann den Ständen alsbald durch die Reductionem einige Erleichterung hätte schaffen wollen, aber die Stände wollten kein Geld geben, hinderten also selbst die Abdankung. Anreichend die Executionem in puncto Amnestia & Gravaminum, so werde Ibro Königliche Majestät zu Schweden solche nicht zurück lassen noch abandoniren, weniger ihre Truppen abdanken lassen, oder die Pläze restituiren. Die Stände hätten zwar, wie er vernehme, denen Kaiserlichen Gesandten ein Gutachten überhändigt, auch an Se. Fürstliche Durchlauchten den Herrn Generalissimum geschrieben, ob wären Ibro Königliche Majestät und die Kron Schweden dabei nicht interessiret. Solches aber könnten sie keineswegs einräumen, denn sie eben darum Krieg geführet hätten, und den Frieden nicht allein aufs Papier wolle geschlossen haben. Mit dergleichen Schreiben richte man nichts aus, und würden in dem Gutachten Ibro Königlichen Majestät Reprochen gegeben, auch Contraventiones beygewiesen. Solche Dinge nun machten ihnen, denen Schwedischen, vielmehr aufmercken, und daß sie sich in acht nehmen

müsten. Es hätte der Chur-Mainische Canclar, als er bey ihm gewesen, gesagt: Er müste das Gutachten aussagen, als Direktor, wie begehrert würde: die Evangelischen hätten es viel härter eingerichtet haben wollen, so er dennoch moderiret habe. In dem Gutachten wäre auch enthalten, daß die Schwedischen unter des nach geschlossenen Frieden, wohl dreifach die Satisfaktion-Gelder erhoben, und sollte man dahin zelen, die Kron Schweden deshalb zu besprechen. Wie dann die Herren Kaiserlichen ihm auch gesagt hätten, die Stände würden ihnen was die lege Falicia, wegen der letzten 2 Millionen, sagen. Wann es nun so gemeynt sey, würden sie sich verwahren müssen. Als sonst die Herren Kaiserlichen bei ihm gewesen wären, hätten sie ihm nichts zu proponieren gehabt, auch keine Nachricht, wann der Due d' Amali nach Nürnberg kommen werde.

Die Deputirten verfehlten dagegen: Dass sie wohl verstanden hätten, wie Se. Excellenz sich zu Minden sloblich bemühet habe, daß die Handlung wegen Abdankung der Böcker und Abtreitung der Pläze, daselbst oder zu Münster geschehen möchte, welches dann wohl zu wünschen gewesen wäre, weil gleichwohl unter des ganzer Monath verstrichen, und hätte die Stände sehr betrubet, daß man auch nicht einmahl die Zeit und den Ort habe erfahren können, wann und wo dann solle tractirt werden? Nunmehr wäre zu wünschen, daß zu Nürnberg ein schleuniger Schluss darinnen erfolgen möchte: Was die angeführten 2 Obstacula betreffe, so würden die Stände mit Auszahlung der Gelder keine Difficultät machen, wenn sie nur eine gewisse Zeit wüssten, wann die Abdankung der Böcker und Räumung der Pläze erfolgen solle: Denn wann die Gelder nicht gelieffert würden, so hindere es freylich die Abdankung, aber die Convention, wann und wie die Abdankung und Abtreitung der Pläze geschehen sollte, könnten Se. Fürstliche Durchlauchten desswegen nicht aufhalten. Wann man damit richtig sei, so käme alsbald der Berzug auf die Stände, wosfern sie die Gelder nicht liefferten, und wäre der Herr Generalissimus zur Abdankung und Restitution der Pläze nicht verbunden. Nachdem man auch verstanden hätte, daß die je-

**1649.** April. so von etlichen Craysen abfordernde Gelder keines weges allein zur Reformation der Regimenter, sondern zur Reduction und wirklicher partial-Abdankung angesehen wären, so hätten die Stände des Westphälischen Crayses kein Bedenken, nach Proportion der Völcker so damit sollten abgedanket werden, die Gelder zu liefern. Weil aber nur bloß die Abfolgung der Gelder wäre begehrret worden, und die Abgeordneten davon keine Nachricht hätten geben können, ob es auch dem Crayse eine Erleichterung bringen werde, so hätte man angestanden, das Geld hinweg zu geben. Was die Executionem ex capitale Amnestia & Gravaminum betrifft; So wäre man igo im Werk begriffen, sich eines Modi exequendi mit den Catholischen zu vergleichen, welches verhoffentlich noch diese Woche geschehen werde.

Graff Orenstierna wollte fast beharren, die Gelder müsten in den Lege-Städten seyn, stellte jedoch endlich dahin, ob deshalb den die Convention aufzuhalten sey. Erwähnte dabei, es hätten die Kaiserlichen Gesandten, gegen ihm eine Distinctionem gemacht, inter notoria &

controversa, was notorium sey, müsse igo exequiert werden, wann aber ein und ander Theil etwas controvertire, müsten die Kaiserlichen Commissarii die Sache vorhero entscheiden, darauf aber mit der Abdankung, und was derselben anhangig, zu warten, viel zu lang fallen wollte. Und also sche man wohl, womit sie umgiengen, und daß hernach nichts daraus werden dürfste, weil igo schon die Catholischen an keine Execution wollten. Es würde zu Nürnberg nicht allein von der Abdankung und Abtreitung der Pläze zu reden seyn, sondern auch von andern Puncten, als eben, wann nicht alles exequiert, daß man des Modi gedenke, weil sie, die Schwedis, das Werk nicht ganz aus Händen könnten gehen lassen. So müste auch Versehung geschehen, daß sich die Kron Schwestern, wegen der beschuldigten Contraventionum, künftig keiner Ablenkung an den 2. Millionen zu befürchten habe. Es dürfte vielleicht nicht undienlich seyn, wenn eine Reichs-Deputation nacher Nürnberg verordnet würde, wie ja unter der Hand seyn solle; alleine es wäre hingegen zu bedenken, daß es doch kein Reichs-Convent sey, dies weil kein Aushreiben geschehen wäre.

**1649.** April.

Evangelici exhibiri den Kaiserlichen Gesandten einen Catalogum Restituendum.

Weil nun der langsame Fortgang der Restitution in puncto Amnestia & Gravaminum, den Schweden die vornehmste Ursach an die Hand gab ihres Orts die Evacuation der Pläze und Exaudition der Miliz, zu verzichten; Auch verschiedene Nachrichten einließen, daß die Augspurgische Confessions-Verwandten hin und wieder, zu keiner wirklichen Execution gelangen könnten; So resolvirten die sämtlichen noch zu Münster anwesen-de Evangelische Abgesandte, bei den Kaiserlichen Plenipotentiariis dieserwe-gen nachdrückliche Vorstellung zu thun, ihnen auch einen Catalogum restituendum einzusieffern: Dahero sich Donnerstag den 26. April, die Sachsen-Altenburgischen, Weimarschen, Braunschweig-Zell- und Calenbergischen, Hessen-Casselischen, Mecklenburgischen, (der Marggräflisch-Baaden-Durlachische hatte dem Graffen Orenstierna nach Osnabrück das Geleite gegeben) Lau-

Sechster Theil.

enburgische und Lindauische sich zu dem Kaiserlichen Gesandten, Graffen von Nassau, verfügten, alwo auch Vollmar und Erane zugegen waren, denen dann der von Thums-hirn, nomine Evangelicorum, diejen tapfern Vortrag that: Prem. tit. Ihnen Excell. möchte man mit Weilläufigkeiten nicht gerne beschweichen seyn, aber sie würsten ohn umschweifsi- ges Anführen, mit was grossem Fleiß bey der Friedens-Handlung man dahin ge-trachtet, damit der Schlüß nicht allein auf das Papier gebracht, subscribit und ratificiret, sondern auch exequiert werde; Was vor Vorschläge geschehen, daß man sich der Execution versichere, wäre auch wissend, und wobei es endlich geblieben. Es hätte die Störmisch-Kaiserliche Majestät die Execution desto mehr zu befordern, an Ihrem hohen Kaiserl. Ort nichts er-winden lassen, sondern in das Reich ihre Executions-Edicta publiciret, den arctiorem modum exequandi, so die

LXXXII 2. Stan-